Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XXI.

Norddeutsche Bundesgesetzgebung.

(Nr. 134.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

(Bundesgesetzblatt von 1868. S. 415 ff.)

Dieses wichtige Gesetz, welchem das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 zur Grundlage gedient hat, und welches mit diesem letztern Gesetze fast durchweg übereinkommt, tritt am 1. Januar 1869 in Kraft. Sein großer Umfang erlaubt leider den Abdruck in dieser Zeitschrift nicht. Uebrigens ist dafür auch kein besonderes Bedürfniß, da das Gesetz bereits in folgender bequemer und billiger Ausgabe allgemein zugänglich gemacht worden ist:

Das Genossenschaftsgesetz für den norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschafter herausgegeben von Ludolf Parisius (Gardelegen), Mitglied des Abgeordnetenhauses für Berlin. Berlin. Verlag von J. Guttentag. 1868. 8. 50 und VIII. S.

Die Einleitung erzählt die Entstehungsgeschichte, die erläuternden Anmerkungen aber geben Hinweisungen auf das erwähnte preußische Genossenschaftsgesetz, Notizen aus den Vorarbeiten und außerdem noch manche andere Mittheilungen.

XXII.

Miscellen.

Eine für das heutige Verkehrsleben nicht unwichtige civilrechtliche Frage betrifft die Haft der Eigenthümer von industriellen Etablissements für die beim Betriebe der Werke eingetretenen Beschädigungen und Unglücksfälle der Arbeiter. Diese Frage ist mit besonderer Rücksicht auf das Bergwesen in zwei

gediegenen Abhandlungen von Achenbach erörtert, welche der neueste Band der Zeitschrift für Bergrecht von Brassert und Achenbach enthält. (Zeitschrift f. Bergrecht IX. Jahrgang 1868, Bonn Ad. Marcus, 1. und 3. Heft.)

Beide Abhandlungen führen den Titel: Ueber die Verbindlichkeit der Bergwerksbetreiber zur Entschädigung der beim Bergbau verunglückten Bergleute oder der Angehörigen derselben. Indeß beschäftigt sich die zweite Abhandlung (Zeitschrift a. a. O. drittes Heft S. 410 ff.) mehr mit dem englischen und schottischen Recht und sucht auch aus den gesetzlichen Bestimmungen und aus der praktischen Handhabung dieser Rechte neue Gesichtspunkte für eine künftige deutsche Gesetzgebung über diese Materie zu gewinnen, während die erste Abhandlung (1. Heft S. 104 a. a. O.) sich ausschließlich mit den Grundsätzen des in Deutschland geltenden gemeinen, preußischen und französischen Rechts beschäftigt. In letzterer Beziehung constatirt der Verf. eine erhebliche Abweichung des französischen Civilrechts vom preußischen Landrechte, indem das Landrecht den Bergwerksbetreiber im Allgemeinen nur für seine eigene culpa civilrechtlich verantwortlich macht, während die Bestimmung des Code Napoléon art. 1384: Les maîtres et les commettans (sont responsables) du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés, von der französischen und belgischen Gerichtspraxis in der ausgedehntesten Weise auf die Bergwerksbesitzer angewandt wird. Ein Urtheil des Pariser Cassationshofes v. 28. Juni 1841 hat in Folge jener Bestimmung sogar eine allgemeine civilrechtliche Verantwortlichkeit der Besitzer für dolus und culpa einzelner Bergleute und Arbeiter angenommen, und zwar soll diese Verantwortlichkeit nicht blos eine subsidiäre, sondern eine directe und unmittelbare sein. Noch weniger Uebereinstimmung besteht innerhalb des gemeinen deutschen Rechts. Der Verf. gibt hier eine kurze Uebersicht über die verschiedenen Ansichten der Rechtslehrer und der Gerichte über die Haftbarkeit des Auftraggebers bei widerrechtlichen Handlungen des Beauftragten nach römischem Recht und bezeichnet auch mit Rücksicht auf die

große Unsicherheit dieser Lehre die Reform derselben im Wege der Gesetzgebung als wünschenswerth. A.

Unter dem Titel: Zur Reform des preußischen Concurs-Rechts von R. Koch ist unlängst im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine kleine Schrift erschienen, welche auch außerhalb Preußens Beachtung verdient. Dem Verfasser hat nämlich amtlich die Beurtheilung zahlreicher Vorschläge zur Abänderung der preußischen Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 obgelegen, und diese amtliche Arbeit gibt er hier in einer erweiterten Ueberarbeitung. Schon die Kenntnisse jener Abänderungsvorschläge an und für sich allein möchte für viele Leser nicht ohne erhebliches Interesse sein.